

Landschaftsgesetz über Gemeindebeiträge an Meliorationen

In der Landschaftsabstimmung
vom 2. Dezember 1990 angenommen

Art. 1

Gemeinde-
beiträge

Die Gemeinde leistet in Ergänzung zu Kantonsbeiträgen an Meliorationen Gemeindebeiträge.

Meliorationen sind Massnahmen, Werke und landwirtschaftliche Hoch- und Tiefbauten, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen (Art. 1 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden).¹

Die Gemeindebeiträge werden im Rahmen des Jahresvoranschlages durch den Fonds für öffentliche und private Werke finanziert, der gemäss Art. 17 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen² durch den Ertrag der Handänderungssteuer gespiesen wird.

Der Jahresvoranschlag darf Beiträge nach diesem Landschaftsgesetz nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Zwecken des Fonds für öffentliche und private Werke vorsehen.

Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 2

Voraussetzung
und Höhe der
Gemeinde-
beiträge

Die Gemeindebeiträge setzen Kantonsbeiträge voraus. Die betragen in der Regel drei Fünftel der Kantonsbeiträge, erreichen jedoch mindestens die Höhe, die erforderlich ist, um die vollen Kantonsbeiträge auszulösen.

Beiträge werden vor allem für Umbauten geleistet, die der Tier- und der Gewässerschutz erfordern.

Art. 3

Verwendung
von Davoser
Holz

Gemeindebeiträge können mit der Auflage verknüpft werden, dass für den subventionierten Bau Davoser Holz verwendet werde.

Art. 4

Verfahren

Beitragsgesuche sind unter Beilage der Planunterlagen und Kostenberechnungen sowie weiterer Belege im Doppel bis am 15. Juli des dem Baujahr vorausgehenden Jahres an den Kleinen Landrat zu richten. Sie können im Baujahr nur zur Auszahlung gelangen, wenn sie im Jahresvoranschlag vorgesehen sind.

¹ BR 915.100

² DRB 64

Art. 5

Zuständigkeit Der Kleine Landrat entscheidet aufgrund der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Instanz endgültig über die Gewährung der Gemeindebeiträge.

Art. 6

Übergangs- Beitragsgesuche für Meliorationen, die im Jahre 1991 zum Abschluss gelangen, bestimmungen können an den Kleinen Landrat eingereicht werden. Die Auszahlung der Beiträge kann erst nach der entsprechenden Budgetgenehmigung vorgenommen werden.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Gesetz ersetzt das Landschaftsgesetz vom 6. Juli 1958 über die Ausrichtung öffentlicher Beiträge an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten und tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.¹

¹ In Kraft getreten am 2. Dezember 1990